

Satzung des 1. FSV Mainz 05 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 16.03.1905 gegründete Verein führt den Namen:

1. Fußball- und Sportverein Mainz 05 e.V.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.



Das Vereinswappen ist:

2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Mainz.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens. Die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen, ausgerichtet auf deren körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bildet einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 2

Verbandszugehörigkeit

1. Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.
2. Satzungen und Ordnungen, sowie insbesondere das Ligastatut der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und des DFB sind in den jeweiligen Fassungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die von der DFL e.V. und des DFB aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
Dazu gehört auch, dass Satzung und Ordnungen des Vereins in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen gelten.
3. Der Verein gehört der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. als ordentliches Mitglied unmittelbar und dem DFB mittelbar an. Der Verein ist Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind. Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zum DFB und des Landes- und Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzungen und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga und 2. Bundesliga, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und

-Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragte des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen nach der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen des DFL e.V. im Rahmen dessen Zuständigkeit.

4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung auch, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung der Bundesliga und 2. Bundesliga, sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes und/ oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zu übertragen, soweit dessen Zuständigkeit reicht.

5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFL e.V., des DFB und des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt erfolgen, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und dadurch geahndet werden können.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Verein beantragt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss rechtsverbindlich unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung der Begründung.

4. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller der Satzung des Vereins ab Beginn seiner Mitgliedschaft. Gleichzeitig erkennt der Antragsteller die in § 2 Abs. 2 genannten Satzungen und Ordnungen der Verbände als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich der vom Verein an die Verbände gemäß § 2 Abs. 4 **und** 5 delegierten Vereinsgewalt.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im Einzelfall festgesetzt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein im Bankeinzugsverfahren erhoben.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6

Mitgliedergruppen

1. Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen.

b) Passive Mitglieder, das sind alle anderen Mitglieder außer Ehrenmitglieder.

c) Ehrenmitglieder, das sind die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden hierzu ernannten Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Sport oder im Allgemeinen oder um den Verein erworben hat.

2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein passives und kein aktives Wahlrecht.

3. Bei Personen, die zum Verein in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, ruht die eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beiträge sind aber weiter zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds und durch Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vereinsvorsitzender sowie das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates oder des Ältestenrates oder der Wahlkommission.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang (Posteingangsstempel) an.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
- b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder
- c) mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate in Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Der Beschluss auf Vereinsausschluss gemäß § 7 Abs. 3 ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8

Ausschüsse, Förderkreise

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Ausschüsse und Förderkreise für den 1. FSV Mainz 05 e.V. zu bilden. Diese haben das Recht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Ihre Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Die jeweiligen Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Ältestenrat
5. die Wahlkommission

§ 10

Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstands;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates;
- c) Entlastung des Aufsichtsrates;
- d) Wahl des Vereinsvorsitzenden;
- e) Wahl des Aufsichtsrates; Bestätigung des Vertreters der Fan-Abteilung in den Aufsichtsrat;
- f) Wahl des Ältestenrats;
- g) Wahl der Wahlkommission;
- h) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vereinsvorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grunds;
- i) Änderungen dieser Satzung;
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, sowie der außerordentlichen Beiträge, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist;
- k) Beschlussfassung über die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung und wesentliche Veränderungen der Vereinsstruktur;
- l) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen. Für die Einberufung

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Über die Abkürzung der Einladungsfrist entscheidet das einladende Organ nach freiem Ermessen.

4. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 6 Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung in der täglich erscheinenden lokalen Zeitung. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder Email erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 6 Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht für die Mitglieder in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen.

5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt oder der Versammlungsleiter dies anordnet. Er bestimmt auch Ablauf und Verfahren.

Eine elektronische Stimmabgabe ist möglich, falls der Versammlungsleiter dies vorschlägt und die Mitglieder mit einfacher Mehrheit dem zustimmen.
4. Beschlüsse werden – sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ein Beschluss zur Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Wahlen werden von der in § 17 genannten Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Sollten nicht mindestens 3 Mitglieder der Wahlkommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung weitere anwesende Vereinsmitglieder wählen, die für den Zeitraum der Wahl der Wahlkommission angehören.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Ältestenrates sowie der Wahlkommission und zum Vereinsvorsitzenden können nur solche Mitglieder gewählt werden, die sich vor der Wahl persönlich oder schriftlich zur Annahme einer eventuell auf sie entfallenden Wahl bereiterklärt haben. Soweit sich nichts anderes aus der Satzung ergibt, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 12

Vorstand und gesetzliche Vertretung

1. Von der Wahl oder Bestellung als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind Personen ausgeschlossen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen beziehungsweise

Muttervereine oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins der Lizenzligen oder eines anderen Muttervereins als des eigenen, dürfen keine Funktionen in den Organen einer Tochtergesellschaft des Vereins übernehmen.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem, und weiteren bis zu drei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen.

Der Vereinsvorsitzende vertritt die Interessen des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse gegenüber den Vereinsmitgliedern, Fangruppierungen, Sponsoren, Wirtschafts- und Sportverbänden, Politik, Medien und in dessen gesellschaftlichen und sozialen Engagement.

3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.

4. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sollten sich mehr als 5 Kandidaten zur Wahl als Vereinsvorsitzender bewerben, so schlägt die Wahlkommission in freier Entscheidung 5 Bewerber vor.

Die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht anfechtbar.

Für die Wahl gelten folgende Regeln:

- a) Wird nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen und findet dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vereinsvorsitzenden einzuberufen.
- b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bei denen jeweils derjenige Kandidat ausscheidet, der in der vorangegangenen Wahl die geringsten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei dem Wahlgang, bei dem nur noch zwei Kandidaten beteiligt sind, ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereinsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.

c) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt des Vereinsvorsitzenden annimmt. Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in Absatz 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.

6. Die Kandidatenvorschläge zur Wahl des Vereinsvorsitzenden müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Wahlkommission vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

7. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsvorsitzende ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal drei Jahren bestellt. Sie sind grundsätzlich hauptamtlich tätig.

An ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist im Finanzbericht nachzuweisen.

8. Der Vereinsvorsitzende bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neubesetzung eines Nachfolgers im Amt, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

9. Der Vereinsvorsitzende kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden, unbeschadet ihrer Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag.

10. Scheidet der Vereinsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vereinsvorsitzenden für eine neue Amtsdauer im Sinne des § 12 Abs. 3 einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer oder für eine neue Amtsdauer im Sinne des § 12 Abs. 6 bestellen.

11. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über, der unverzüglich eine Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen hat.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweck erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat erlässt.
3. Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich. Der Vereinsvorsitzende soll dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung über Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich informieren. In dringenden Fällen kann der Vereinsvorsitzende die Frist entsprechend der Eilbedürftigkeit abkürzen. Dann genügt auch eine telefonische Unterrichtung des „Vorsitzenden des Aufsichtsrates“.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichtscheid innerhalb von 3 Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

Der Vorstand Sport kann bei außergewöhnlichen Angelegenheiten, betreffend der zukünftigen sportlichen Ausrichtung des Vereins den Aufsichtsrat unmittelbar zur abschließenden Entscheidung auffordern, sofern er im Vorstand überstimmt worden ist.
5. Wird ein Beschluss gegen die Stimme des Vereinsvorsitzenden gefasst, ist der Vereinsvorsitzende berechtigt, den Beschluss binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.
6. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Der Vorstand kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.
7. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben.

§ 14

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 8 gewählten Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahl des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit. Ein weiterer zusätzlicher Sitz im Aufsichtsrat ist einem Vertreter der Fan-Abteilung vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann aufgrund besonderer Vereinsinteressen bis zu 2 weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die Berufung kann vom Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden.
2. Die in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten 8 Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlkommission kann in freier Entscheidung bis zur doppelten Anzahl der zu wählenden Mitglieder Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen.

Sollten sich mehr als 16 Kandidaten für die in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten 8 Sitze im Aufsichtsrat bewerben, schlägt die Wahlkommission in freier Entscheidung 16 Bewerber vor.

Die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht anfechtbar.

3. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.

c) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein. Er hat zu bestätigen, dass er im Falle der Wahl der Liste des Aufsichtsrats das Amt annimmt.

Ferner hat der Kandidat zu bestätigen, dass er in keiner Funktion oder Amtsinhaberschaft zu den in § 12 Abs. 1 genannten Unternehmen, Vereinen oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereinen steht.

4. Gewählt sind die 8 Kandidaten, welche die meisten der abgegeben Stimmen erhalten.

5. Bezüglich des gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fan-Abteilung vorbehaltenen Sitzes im Aufsichtsrat gilt folgendes: Abweichend von § 14 Abs. 3 benennt eine gem. § 16 gegründete Fan-Abteilung der Wahlkommission einen von der Fan-Abteilung gewählten Vertreter für den Aufsichtsrat. Dieser Vertreter muss mindestens 3 Jahre Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 14 Abs. 3 lit. c) gilt

entsprechend. Im Streitfall ist der Wahlkommission die ordnungsgemäße Wahl des von der Fan-Abteilung benannten Vertreters für den Aufsichtsrat nachzuweisen. Abweichend von § 14 Abs. 2 und Abs. 4 wird der Vertreter der Fan-Abteilung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung zum Aufsichtsrat bestellt. Diese Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht der Vertreter der Fan-Abteilung diese Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht, bleibt der Sitz im Aufsichtsrat unbesetzt, bis bei einer weiteren Mitgliederversammlung ein von der Fan-Abteilung vorgeschlagener Vertreter für den Aufsichtsrat eine mehrheitliche Bestätigung erhält.

6. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Sodann wählt diese Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats

8. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Die konstituierende Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden das älteste Mitglied des Aufsichtsrates.

9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

10. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu erledigen.

11. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen. Weiter hat der Aufsichtsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten folgende Aufgaben:

a) er berät den Vorstand bei allen entscheidenden und wichtigen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher, rechtlicher oder vereinsstrategischer Bedeutung,

- b) ihm obliegt die Genehmigung des jährlichen Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung,
- c) der vom Vorstand gem. § 13 Abs. 6 aufzustellende Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt,
- d) er beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- e) wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen seiner Zustimmung,
- f) folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,
 - cc) Inschlaggeschäfte von Mitgliedern des Vorstands, soweit Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB erteilt ist.

Die in Buchstaben e) und f) vorgeschriebene Zustimmung des Aufsichtsrats beschränkt den Vorstand nur im Innenverhältnis. Der Aufsichtsrat bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand gemäß Buchstabe c) erstellten Jahresabschluss prüft.

12. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Finanzplan vorgesehen sind.

13. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in Personalangelegenheiten. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung sachkundiger Dritter bedienen.

14. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt die Vertragsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern.

15. Der Vereinsvorsitzende kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne ein Stimmrecht zu haben, teilnehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn es hierzu durch Beschluss des Aufsichtsrats aufgefordert wird. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Vereinsvorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

16. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die in dem Beschluss festgesetzte Vergütung gilt so lange, bis hierüber erneut Beschluss gefasst wird. Sie erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen.

§ 15

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.

2. In den Ältestenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens 8 Jahre dem Verein angehören oder eine langjährige praktische Erfahrung im Sport besitzen.

3. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Wahl ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Der Ältestenrat entscheidet über Widersprüche gegen:

- a) eine Ablehnung der Aufnahme,
- b) einen Ausschluss aus dem Verein,
- c) Maßregelungen durch Vorstand.

Er ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss.

5. Jeder Widerspruchsführer ist anzuhören.

6. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind endgültig.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 16

Abteilungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen - auch solche mit ideeller und unterstützender Zweckbestimmung (z.B. Mitglieder der Fan-Abteilung) - beschließt der Vorstand. Den sportlichen Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Abteilung Gesetz und Ordnung sowie die Satzung beachtet. Auf Verlangen des Vorstandes ist der Abteilungsleiter jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. In der Abteilungsordnung muss festgelegt sein, dass nur Vereinsmitglieder Mitglieder der Abteilung sein können. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von zwei Jahren. Es können Stellvertreter und weitere Mitglieder der Abteilung gewählt werden. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Alle Mitglieder einer Abteilung besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 17

Wahlkommission

1. Die Aufgabe der Wahlkommission ist es, der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats und des Vereinsvorsitzenden vorzuschlagen.
2. Die Wahlkommission besteht aus 5 Personen. Es muss sich dabei um Mitglieder des Vereines handeln, die mindestens seit 5 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören oder Mitglieder die anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind.
3. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ältestenrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit gewählt. Finden die Kandidaten nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung, hat der Ältestenrat einen personell veränderten Vorschlag zu unterbreiten. Die Wahl der Wahlkommission findet in Form der Blockwahl statt, wenn nicht mehr als 5 Kandidaten zur Wahl stehen. Stellen sich mehr als 5 Kandidaten zur Wahl, so hat der Ältestenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt durch Einzelabstimmung in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Sie versehen ihre Funktion ehrenamtlich und werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 18**Ehrenstatut**

Der Verein kann Auszeichnungen verleihen, die in einem besonderen Ehrenstatut festzulegen sind. Das Ehrenstatut wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates erlassen und ist als Anhang II der Satzung beigefügt.

§ 19**Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 20**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 der

erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist innerhalb von fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

3. Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Die vorstehende Satzung (nachfolgend: „neue Satzung“) ist von der Mitgliederversammlung am 13.November 2016 genehmigt worden.
2. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand gemäß §§ 12,13 der Satzung in der Fassung vom 26.9.1985 – zuletzt geändert am 6.10.2009 – (nachfolgend: „alte Satzung“) bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung gewählt und bestellt ist.
3. Der nach § 19 alter Satzung gewählte Beirat und die nach § 19 a alter Satzung gewählte Wahlkommission beenden ihr Amt mit dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung.

4. Die nach Maßgabe von § 17 neuer Satzung gewählte Wahlkommission nimmt ihr Amt mit der Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister auf.
5. Die Mitglieder des in § 16 alter Satzung und § 15 neuer Satzung genannten Ältestenrats bleiben auch nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Berechnung der Wahlperiode der Mitglieder des Ältestenrats wird die Zeit berücksichtigt, seit der die Mitglieder auf der Grundlage der alten Satzung im Amt sind.
6. Die neue Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister und der Genehmigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt.